

## **Stellungnahme zum Klimaschutzplan 2050 BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016**

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)  
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)  
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

---

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung unterstützen ausdrücklich die europäischen und nationalen Energieeinspar- und Klimaschutzziele. Sie beteiligen sich aktiv, konstruktiv und engagiert an dem vom BMUB durchgeführten Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050. Der Hausentwurf des Klimaschutzplans vom 6. September 2016 bietet aus Sicht der TGA-Branche eine bessere Diskussionsgrundlage für eine verlässliche und langfristige Klimapolitik als die Vorgängerversionen – auf pauschale Verbote wird nun weitgehend verzichtet. Die Verbände der TGA-Branche betonen, dass Technologieoffenheit, Energieträgerneutralität, der Grundsatz „Anreize statt Verbote“ und eine verlässliche Politik notwendig sind, um die Innovationsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu erhalten. Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Klimaschutzplan als Lernprozess mit regelmäßigen Überprüfungen angelegt sein soll.

Der Klimaschutzplan 2050 wird eine weitreichende Weichenstellung darstellen. Ihm muss deshalb ein wissenschaftlich fundierter Prozess vorgeschaltet sein, der die Maßnahmen und Ziele objektiv überprüfbar gewichtet. Im bisherigen Dialogprozess wurden vor allem politische Zielsetzungen formuliert. Jede Maßnahme des Klimaschutzplans 2050 muss außerdem mit einem Preisschild und einer technologischen Machbarkeitsanalyse versehen werden.

In vielen Aussagen ist der neue Entwurf weniger konkret als die Vorgängerpapiere. Es wurde auf einige Verbote verzichtet und Innovationen wird Raum gelassen. Statt konkreter Zahlen und Termine wird nun allerdings in einigen Passagen darauf verwiesen, dass diese in der bevorstehenden Ressortabstimmung festgelegt werden sollen. Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung sorgen sich, dass in diesem Prozess erneut direkte oder indirekte Verbote im Klimaschutzplan 2050 verankert werden.

In der neuen Präambel werden die „Technologieneutralität“ und die „Innovationsoffenheit“ des Klimaschutzplans betont; er enthalte „keine starren Vorgaben“. Im Bereich „Strategie klima-

freundliches Bauen und Wohnen“ sind allerdings weiterhin Ziele und Maßnahmen enthalten, die nicht technologieneutral und nicht innovationsoffen gestaltet sind. Außerdem existieren nach wie vor Maßnahmenvorschläge, die mit der bisherigen Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung nicht in Einklang stehen und die die Energiewende im Gebäudesektor eher behindern als befördern würden.

### **Dialogprozess und internationaler Kontext**

Bereits im Dialogprozess des BMUB haben wir uns dafür eingesetzt, auch im Klimaschutzplan 2050 an der Technologieoffenheit, an der Energieträgerneutralität und am Grundsatz „Anreize statt Verbote“ festzuhalten. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu gefährden, sollte die Bundesregierung von diesen auch im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), in der Energieeffizienzstrategie Gebäude und im Entwurf zum Grünbuch Energieeffizienz formulierten Grundsätzen nicht abweichen.

Die deutschen und die europäischen Klimaschutzziele stehen im Einklang mit den Beschlüssen des Pariser Klimaschutzabkommens. Der nationale Klimaschutzplan 2050 muss in europäische Strukturen und Prozesse eingebettet sein. National isolierte Bestimmungen lehnen wir ab, weil sie zu Konflikten mit europäischen Maßnahmen führen können. Die harmonisierte Anwendung von EU-Instrumenten, wie dem EU-Emissionshandel, wäre gefährdet.

Wir appellieren außerdem an die Bundesregierung, dass sie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Wirtschaft und die sie vertretenden Verbände an dieser entscheidenden Weichenstellung angemessen beteiligt.

### **Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand**

Im Gebäudebestand sollen die Anforderungen an die energetische Sanierung verschärft werden und eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien soll Pflicht werden (S. 35, Z. 20-22). Ein Zwang für die Nutzung erneuerbarer Energien im Bestand wirkt kontraproduktiv, wie das Beispiel des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) in Baden-Württemberg gezeigt hat: Dessen Einführung im Jahr 2010 führte 2009 zu starken Vorzieheffekten. 4.500 Anlagen wurden zusätzlich saniert (verglichen mit dem Bundesdurchschnitt), ohne dass erneuerbare Energien zum Einsatz kamen (vgl. Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. (BDH): Grundsätzliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses „Wirtschaft und Energie“ am 17. Februar 2016, Ausschussdrucksache 18(9)681). Diese Anlagen stehen infolge des vorgezogenen Austauschs in den nächsten 20 Jahren nicht mehr für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung. Nach Inkrafttreten des EWärmeG gab es einen auffällig deutlichen Rückgang des Marktes für Modernisierungen von Altanlagen, insbesondere gegenüber dem Bundesdurchschnitt. Vor der Novelle des EWärmeG im Jahr 2015 waren wiederum Vorzieheffekte zu beobachten.

Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand wurde im Entwurf des Klimaschutzplans mit einem Auslösetatbestand verknüpft (S. 35, Z. 20 f.). Dies wird dazu führen, dass der Austausch von Heizungen weiter hinausgezögert wird und der bereits vorhandene Sanierungsstau bei Gebäuden wächst. Technologieoffenheit und Energieträgerneutralität sind unbedingt beizubehalten.

Generell sind Maßnahmen zu begrüßen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Absenkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gebäuden beitragen. Der Einsatz von erneuerbaren Energien bei Sanierungsmaßnahmen ist allerdings nicht zwangsläufig die Maßnahme mit dem besten klimabezogenen Gesamtnutzen. Die hierdurch generierten Kosten können oft viel nutzbringender in Effizienzmaßnahmen investiert werden, beispielsweise in hochwertigere Anlagentechnik. Sanierungsmaßnahmen sollten flexibel vorgenommen werden können: Nur so werden Entscheidungsspielräume ermöglicht und wirtschaftliche, finanzielle, demografische und lebenswirkliche Umstände können berücksichtigt werden.

Wir plädieren dafür, die bisher im EEWärmeG als Pflichterfüllungsoption genannte Lüftung mit Wärmerückgewinnung beizubehalten.

Eine Nutzungspflicht im Gebäudebestand würde die Akzeptanz der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung nachhaltig beschädigen und den bereits vorhandenen Sanierungsstau weiter ansteigen lassen.

Die Bundesregierung adressiert im Klimaschutzplan 2050 an verschiedenen Stellen die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich. Diese wurde bisher aus unserer Sicht im Gesamtkontext der Energiewende vernachlässigt. Eine Fokussierung auf dieses wichtige Thema begrüßen wir daher.

### **Einführung von Klimaschutzklassen**

Im Klimaschutzplan 2050 ist vorgesehen, wesentliche Marktinstrumente vom Richtwert „Energie“ auf „Klimaschutz“ umzubauen, beispielsweise sind neue Klimaschutzklassen für Gebäude geplant. Dies würde bedeuten, von einer Systematik, die auf der Idee von Energieeffizienz aufbaut und seit 15 Jahren vorangetrieben wird, auf ein neues System umzusteigen, das auf einem Klimaschutzbegriff beruht.

Erst 2014 wurden mit der EnEV-Novelle die Energieeffizienzklassen A+ bis H für Wohngebäude im Energieausweis eingeführt. Es wird eher zu Verwirrung als zu Transparenz führen, wenn diese Systematik nur wenige Jahre später durch Klimaschutzklassen ersetzt wird. Für Investoren sind Effizienzargumente, die mit Kosteneinsparungen verbunden sind, oft ein weit aus überzeugenderes Argument als der Klimaschutz.

Es darf keine Doppelklassifizierung durch Energieausweise und Klimaschutzklassen geben und keinen Zwang zur Klassifizierung bzw. Neuklassifizierung (S. 35, Z. 29-49). Sinnvoller ist es, den bestehenden und etablierten Energieausweis weiterzuentwickeln und ausschließlich die Primärenergie als Anforderungsgröße zu benennen. Entsprechende Monitoringsysteme sind anzustreben.

Energieeffizienzmaßnahmen an Gebäuden sollen zukünftig nach einem Klimaschutz-Zeitplan gefördert werden statt nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit. Einen solchen Zwang zur Sanierung lehnen wir ab (S. 35, Z. 38 f.), stattdessen sollten Anreize für freiwillige Sanierungen geschaffen werden. Sanierungen müssen sich am Sanierungsbedarf und am Lebenszyklus eines Gebäudes sowie am Kosten-Nutzen-Verhältnis orientieren – spätere Sanierungen dürfen nicht von der Förderseite unattraktiver gestaltet werden (S. 35, Z. 38-42).

Um die Effizienz- und Klimaschutzziele zu erreichen, sind im Gebäudebestand Sanierungen in der Breite wirkungsvoller als in der Tiefe. Das zeigt vor allem der große Anteil an Bestandsgebäuden: Etwa 94 Prozent der Wohneinheiten wurden vor dem Jahr 2000 gebaut.

### **Fehlende Energieträgerneutralität und Technologieoffenheit**

Nur mit Technologieoffenheit und Energieträgerneutralität kann eine ökologische, wirtschaftliche und somit auch gesellschaftlich tragfähige Absenkung des Primärenergieverbrauchs und damit des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gelingen. Der im Entwurf des Klimaschutzplans geforderte Verzicht von fossilen Brennstoffen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung ab 2030 (S. 26, Z. 19-22) und die wiederholt aufgestellte Forderung, auf die energetische Nutzung von Holz weitgehend zu verzichten, werden deshalb von uns abgelehnt.

Staatliche veranlasste Preiserhöhungen lehnen wir ab (S. 28, Z. 25-31): Sie tragen nicht dazu bei, dass sich die besten und wirtschaftlichsten Lösungen durchsetzen. Sie verzerren den Wettbewerb, verhindern Innovationen und führen zu sozialen Belastungen. Die Lenkungsinstrumente des Staates sollten sich auf positive Anreize beschränken. Ein geeignetes Instrument kann die steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen sein.

Das mehrfach geforderte Quasiverbot von Pelletheizungen, der Ausschluss von Technologien, die Energie aus fossilen Energieträgern gewinnen, und die Bevorzugung von Technologien, die erneuerbare Energien nutzen, widersprechen dem in der Präambel formulierten Anspruch der Technologieutralität. Es ist kontraproduktiv, bereits heute einzelne Technologien durch ordnungspolitische Zwänge oder durch ein festes Ablaufdatum der Förderung einzuschränken. Verbraucher werden durch solche Maßnahmen verunsichert und von sinnvollen Modernisierungen abgehalten.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass zukünftig Fortschritte in der Entwicklung von Technologien und der Nutzung von Energieträgern erzielt werden können, die heute noch nicht vorherzusehen sind. Fehlende Technologieoffenheit führt dazu, dass bezahlbare Einsparpotenziale nicht genutzt werden.

### **Energetisches Anforderungsniveau an Neubauten**

Das Anforderungsniveau, bezogen auf den Endenergiebedarf für Wohngebäude, soll weiterentwickelt werden (S. 33, Z. 26-30). In der Ressortabstimmung soll dafür ein konkreter Wert bestimmt werden. Dieser darf nicht über die Anforderungen des KfW55-Standards hinausgehen, da schon der KfW55-Standard aus heutiger Sicht nicht wirtschaftlich zu erreichen ist (vgl. Studie „EnEV 2017 – Vorbereitende Untersuchungen“ im Auftrag des BMUB).

Neben dem Energetischen Anforderungsniveau müssen auch das Behaglichkeitsniveau (beispielsweise thermische und lufthygienische Anforderungen an Räume) und die Qualität des Innenraumklimas (Indoor Environmental Quality – IEQ) berücksichtigt werden. In diesem Kontext sind gesundheitliche Anforderungen der Raumnutzer ebenfalls zwingend zu berücksichtigen.

### **Bekanntnis zur Kraft-Wärme-Kopplung**

Wir begrüßen das im Klimaschutzplan 2050 enthaltene klare Bekenntnis zur Kraft-Wärme-Kopplung: Diese Technologie soll ausgebaut werden (S. 27, Z. 13), der Bestandsschutz soll über das Jahr 2017 hinaus vollständig erhalten bleiben (S. 25, Z. 15 f.) und für Neuanlagen in der Industrie sollen keine Investitionshemmnisse entstehen (S. 25, Z. 17-19). Der letzte Aspekt darf aber nicht auf industriell genutzte KWK-Anlagen beschränkt bleiben, hier sollten auch KWK-Anlagen für Wohnquartiere bzw. Blockheizkraftwerke in Mehrfamilienhäusern berücksichtigt werden. Schließlich handelt es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um eine entscheidende Technologie, die geeignet ist, die Energiewende und ihre Akzeptanz voranzubringen.

Berlin, 26. September 2016.